

Riegenreglement Handballriege

Art. 1 Name und Zweck

Unter dem Namen Handballriege Turnverein Sissach (nachfolgend HR genannt) besteht innerhalb des TV Sissach (TVS) eine Riege gemäss Art. 4 der Statuten des TVS.

Die HR

- pflegt den Handballsport
- fördert dadurch die körperliche Tüchtigkeit ihrer Mitglieder
- fördert die entsprechenden Spielmöglichkeiten
- pflegt die Kameradschaft und die Geselligkeit unter ihren Mitgliedern

Art. 2 Verbandszugehörigkeit

Die Mitglieder der HR sind Mitglieder

- des Eidgenössischen Turnvereins (ETV)
- des Schweizerischen Handballverbandes (SHV)
- des Handballregionalverbandes-Nordwestschweiz (HRV-NWS)

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied der HR können Aktive und Jugendliche (Damen und Herren) gem. Art. 5 der Statuten des TVS werden. Alle Riegenmitglieder sind Mitglieder des TVS.

Art. 4 Organe

Die Organe der HR sind:

- Riegenversammlung (Art. 20 der Statuten TVS)
- Riegenvorstand (Art. 18 der Statuten TVS)
- Technische Kommission TK (Art. 9 Riegenreglement HR)
- Geschäftsleitung GL (Art. 10 Riegenreglement HR)
- Kontrollstelle (Art. 27 der Statuten TVS)
- evtl. weitere Organe

Art. 5 Riegenversammlung (RV)

Das oberste Organ der HR ist die RV. Sie wird in der Regel vor Mitte Dezember abgehalten.

Die RV wird vom Vorstand einberufen.

Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen und muss 2 Wochen vor der Versammlung zugestellt werden.

Eine ausserordentliche RV wird einberufen:

- wenn es der Vorstand für notwendig erachtet
- wenn es 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt

Der Vorstand ist verpflichtet, innert 6 Wochen nach Antrag einzuladen.

Die RV behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

1. Appell und Wahl der Stimmzähler
2. Protokoll der letzten RV
3. Jahresberichte Präsident/Vizepräsident (techn.Leiter)
4. Jahresrechnung und Revisorenbericht
5. Budgets, Festlegen der Ausgabenkompetenz des Vorstandes und Festsetzen des Riegenbeitrages
6. Mutationen
7. Wahlen

8. Arbeitsprogramm
9. Behandlung von Anträgen
10. Auszeichnungen
11. Diverses

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt an der RV sind alle TVS-Mitglieder (Art. 21 Statuten TVS), mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder unter dem 16. Altersjahr.

Unter Vertrag stehende Handball-Trainer können nicht in die GL gewählt werden.

Art. 7 Beschlüsse und Wahlen

Die RV und die GL fassen ihre Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen (vorbehältlich Art. 16 Statuten TVS).

Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die RV und die GL werden durch den Riegenpräsidenten oder den Vizepräsidenten geleitet.

Art. 8 Riegenvorstand

a) Zusammensetzung

Der Riegenvorstand setzt sich aus 5 - 7 Mitgliedern zusammen:

(Präsident, Vizepräsident, Kassier und pro Abteilung je 1 Vertreter).

Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden durch die RV gewählt.

Chargen:

Präsident, Vizepräsident/Techn.Leiter, Aktuar, Kassier, Materialverwalter

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr.

b) Aufgaben/Kompetenzen

Der Riegenvorstand hat im besonderen folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- Vorbereitung der Traktanden für die RV und Vollzug der Beschlüsse
- Einberufung und Leitung der RV unter Bekanntgabe der Geschäfte
- Verwaltung des Riegenvermögens, Führung der Jahresrechnung und Aufstellung des Riegenbudgets
- Führung des Mitgliederverzeichnisses
- Verkehr mit Behörden via administrativen Ausschuss TVS
- Reservieren der Turnhalle und der Plätze via technischen Ausschuss TVS
- Förderung der Zusammenarbeit im Gesamtverein

Für den Verkehr mit Postcheck und Bank führt der Kassier Einzelunterschrift. Der Präsident, oder bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu Zweien rechtsverbindlich für die Belange der HR.

Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder folgende Aufgaben zu übernehmen:

Präsident:

- vertritt die HR im Zentralvorstand (Art. 23 Statuten TVS)
- leitet die Riegeschäfte administrativer Art
- vertritt die HR nach aussen

Vizepräsident/Techn.Leiter:

- vertritt die HR im technischen Ausschuss TVS (Art. 26 Statuten TVS)
- übernimmt die Chargen des Präsidenten bei dessen Abwesenheit
- ist verantwortlich für den Handballbetrieb

- koordiniert alle technischen Angelegenheiten innerhalb der HR
- leitet die TK-Sitzungen

Aktuar:

- führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der RV

Kassier:

- vertritt die HR im administrativen Ausschuss TVS (Art. 25 Statuten TVS)
- besorgt das Rechnungswesen der HR und legt der RV Jahresrechnung und Budget vor
- besorgt die Korrespondenz
- führt das Mitgliederverzeichnis

Materialverwalter:

- wartet das Material der Riege
- erstellt eine Inventarliste

Ein Vorstandsmitglied der HR kann nur in einer Funktion dem Zentralvorstand TVS oder einem Ausschuss des TVS angehören.

Art. 9 Technische Kommission (TK)

a) Zusammensetzung

- Vizepräsident/Techn.Leiter
- sämtliche stimm- und wahlberechtigte Mannschaftsführer
- sowie weitere vom Vizepräsidenten eingeladene Mitglieder der HR

b) Aufgaben

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein spielbetriebliche Fragen sowie Beteiligung an ordentlichen oder ausserordentlichen Anlässen, können der TK zur Entscheidung vorgelegt werden. Die TK findet auf Einladung oder kurzfristig nach einem Training statt.

Art. 10 Geschäftsleitung

a) Zusammensetzung

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier

b) Aufgaben

- Einstellen von Handballtrainern im Rahmen des Budgets
- Erstellen von entsprechenden Verträgen
- Kündigen von unter Vertrag stehenden Handballtrainern gemäss Art. 13b dieses Reglementes
- Kontrolle des Trainingsbetriebes laut Trainingsprogramm

Art. 11 Kontrollstelle

Nach Art. 27 der Statuten TVS: Die 2 Revisoren des TVS prüfen die Buchhaltung der HR und haben zu Händen der RV Bericht zu erstatten.

Art. 12 Organisation

Falls dieses Reglement keine speziellen Bestimmungen enthält, gelten grundsätzlich die entsprechenden Bestimmungen der Statuten des TVS.

Art. 13 Riegenfinanzen/-kompetenzen

a) Riegenfinanzen

Die Einnahmen der HR sind:

- Beiträge der Riegenmitglieder (Aktive und Jugendliche). Jahresbeitrag abzüglich Anteil Gesamtverein
- Zahlungen aus Zentralkasse des TVS für turnende Ehren- und Freimitglieder in der Höhe eines beitragspflichtigen Riegenmitgliedes
- Ertrag aus Anlässen, welche die HR selbst durchführt, oder Ertrag aus dem Verteiler von Anlässen des Gesamtvereins
- Spezielle Gönner- oder Sponsorenbeiträge an die HR

Die Ausgaben der HR sind:

- Abgaben an Fachverbände gemäss Art.2 dieses Reglementes
- Auslagen für Trainings- und Spielbetrieb inkl. Geräte
- Leiter-Entschädigungen und -Geschenke (dito für allfällige andere Funktionäre)

Spielerlizenzengebühren werden vom Spieler direkt bezahlt.

b) Riegenkompetenzen

- die HR hat ihren Betrieb grundsätzlich selbsttragend zu gestalten
- Korrespondenzen mit Behörden, Sonderaktionen wie Mitgliederwerbung, Bettelaktionen und Sponsorenverträge sind dem administrativen Ausschuss des TVS vorzulegen
- Termine für Anlässe sind im technischen Ausschuss des TVS zu koordinieren
- Mitgliederbeiträge und riegeninterne "Aktivitäten" können in eigener Kompetenz unter Mitteilung an den Zentralvorstand festgelegt werden
- Entschädigungsansätze und Spesentarife werden vom Zentralvorstand resp. administrativen Ausschuss für den Gesamtverein mittels separatem Reglement festgesetzt

Handballtrainer

Das Trainer-Wesen obliegt der GL.

Die GL hat in Sachen Trainer-Wesen folgende Kompetenzen:

- Einstellen und Kündigen von Handball-Trainern im Rahmen des Budgets und der entsprechenden Verträge
 1. Nach schriftlichem Antrag aus einer Abteilung, jedoch nur ihren Trainer betreffend
 2. Direkt durch die GL

Art. 14 Versicherung

Nach Art. 12 der Statuten TVS:

Alle im TVS sporttreibenden Mitglieder sind verpflichtet, sich privat gegen Unfall und Krankheit zu versichern. (z.B. Taggeld, Heilungskosten, Spitalaufenthalt, Brillen- und Zahnschäden). Für allfällige Schäden übernehmen die HR und der TVS keine Haftung.

Alle gemäss Bestandesliste ausgewiesenen Aktivmitglieder und Jugendliche sind während den Turn- und Trainingsstunden im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung (Prämie im Beitrag enthalten) bei der Turnerhilfskasse (THK) versichert.

Art. 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der HR dauert vom 1. Dezember bis zum 30. November.

Art. 16 Revision

Die RV kann Änderungen des Riegenreglementes unter Zustimmung des Zentralvorstandes TVS vornehmen.

Art. 17 Auflösung der HR

Beschlüsse über die Auflösung der HR verlangen die Zustimmung von 3/4 der an der RV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 18 Vermögen

Das vorhandene Inventar (Material) und Vermögen sind im Falle einer Auflösung dem TVS zu übergeben.

Art. 19 Inkrafttreten des Riegenreglements

Das Riegenreglement tritt nach Genehmigung durch die RV und den Zentralvorstand in Kraft.

Das vorliegende Riegenreglement wurde genehmigt:

- an der Riegenversammlung der HR vom 16.11.1984.

Der Präsident: Gregor Schwald

Der Vizepräsident: Peter Marbot

- an der Vorstandssitzung des Zentralvorstandes TVS vom 7.1.1985.

Der Präsident: Jürg Chrétien

Der Sekretär: Martin Schwald